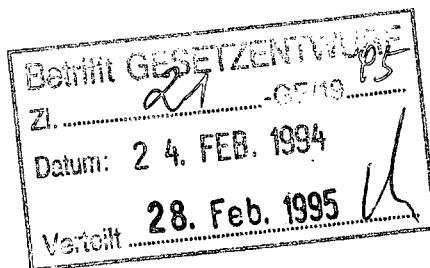


# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien



WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

*H. J. J. J.*

Unser Zeichen: Dr. B/Ma/814/95 Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 23. 2. 1995

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, usw. geändert werden; Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, usw. geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*R. Brettenthäfer*  
Präs. Dr. R. Brettenthäfer  
Vizepräsident



Beilagen

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12, TEL. 514 06-0, FAX 514 06 42  
POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213  
DVR: 0057746

## Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, usw. geändert werden:

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich eingangs darauf hinzuweisen, daß für die Einräumung einer derart kurzen Begutachtungsfrist, auch angesichts des Zeitdrucks, welchen sich die Bundesregierung augenscheinlich selbst auferlegt hat, keinerlei Verständnis besteht.

Gemäß § 39 Abs. 2 des Ärztegesetzes sind Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung den Ärztekammern zukommt, unter Einräumung einer **angemessenen Frist** zur Begutachtung zu übermitteln. Der vorliegende Entwurf ist ho. erst am 16. 2. 1995 eingelangt, weshalb - unter Berücksichtigung der notwendigen Weiterleitung an die Ärztekammern in den Bundesländern - bis zum vorgesehenen Abgabetermin 23. 2. 1995 eine ordnungsgemäße Begutachtung schlicht unmöglich ist. Die Vorgaben des Bundeskanzleramtes sind daher aus unserer Sicht gesetzwidrig und bedeuten eine Mißachtung wesentlicher Grundrechte der gesetzlichen Berufsvertretung österreichischer Ärzte.

Das vorliegende Maßnahmenpaket, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Stabilisierung und Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellen soll, betrifft als einen Teil der Beamtenschaft auch sämtliche Ärzte, die im Bundesdienst tätig sind. Für diese Ärzte bedeuten die vorgesehenen Änderungen angesichts der Neuregelung der Umsatzsteuer und der Kommunalabgabe (viele Ärzte betreiben als zulässige und wirtschaftlich notwendige Nebenbeschäftigung eine Privatordination) eine unakzeptable und unzumutbare zusätzliche Belastungswelle. Die Erhöhung des Pensionsbeitrages, eine Limitierung der Todesfallbeihilfe und der Wegfall der Haushaltszulage erscheinen in Anbetracht überlanger Arbeitszeiten und enormer Belastungen im ärztlichen Bereich als wirtschaftlich keineswegs gerechtfertigt.

Die ebenfalls vorgesehene Beschränkung der Halbanrechnung von "sonstigen" Vordienstzeiten betrifft besonders Jungärzte, welche im Rahmen ihrer Ausbildung unter verschiedenen Dienstgebern arbeiten, bzw. auch Zeiten der Arbeitslosigkeit (Wartezeit) in Kauf nehmen müssen. Ärzten, die erst später in den Bundesdienst eintreten und zuvor in anderen Institutionen tätig waren, wird dadurch eine unbegründbare Schlechterstellung zuteil.

Die vom Bund auf organisatorischer Ebene vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen, wie die jährliche 1 %-ige Planstelleneinsparung und die Kürzung der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen, erscheinen im Hinblick auf die nach wie vor angespannte Situation in vielen Bundesspitälern undurchführbar. Die Österreichische Ärztekammer fordert die Bundesregierung daher auf, berufsspezifische Ausnahmeregelungen vom vorliegenden Maßnahmenpaket zu schaffen, um bundesbediensteten Ärzten nicht Belastungen aufzuerlegen, die weit über die anderer Berufsgruppen hinausgehen.

Wien, am 23. 2. 1995

Dr.B/Ma.-